

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 48. - öffentliche - Sitzung  
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
am 2. Dezember 2024  
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5218](#)

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karin Logemann (SPD)
3. Abg. Sebastian Penno (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
4. Abg. Alexander Saade (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
5. Abg. Thore Güldner (i. V. d. Abg. Dennis True) (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
6. Abg. Christoph Willeke (SPD)
7. Abg. Veronika Bode (i. V. d. Abg. Uwe Dorendorf) (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
8. Abg. Katharina Jensen (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
9. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
10. Abg. Hartmut Moorkamp (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
11. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
12. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
13. Abg. Alfred Dannenberg (AfD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 09:35 Uhr bis 09:52 Uhr.

Tagesordnung:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5218](#)

*direkt überwiesen am 06.09.2024*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfRuV;*

*Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfHuF*

Der Ausschuss hatte in seiner 46. Sitzung am 13. November 2024 den ersten Beratungsdurchgang durchgeführt.

Er hatte die kommunalen Spitzenverbände im Zusammenhang mit § 29 Abs. 2, wonach „im Übrigen“... „die Vollstreckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ gilt, einvernehmlich bis zum 26. November 2024 um eine schriftliche Stellungnahme zur Problematik der Vollstreckungshilfe gebeten.

Zudem hatte er den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen um Durchführung der Mitberatung sowie den Ausschuss für Haushalt und Finanzen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

### **Beratung**

Beratungsgrundlage:

*Vorlage 5 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom 18. November 2024 mit der Wiedergabe des Beratungsstandes im federführenden Ausschuss*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) skizziert zunächst die Beratungen im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und im Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

Sodann erläutert die Vertreterin des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes die Formulierungsvorschläge, wie sie sich aus der Vorlage 5 ergeben. Hierzu wird auf die Anmerkungen in der Vorlage 5 verwiesen.

Eine Aussprache ergibt sich zu folgenden Bestimmungen:

Nr.1/1 - § 23 a

Abg. **Karin Logemann** (SPD) schließt sich zu Satz 2 den Ausführungen in den Anmerkungen auf den Seiten 2 und 3 der Vorlage 5 an und spricht sich dafür aus, die auf Seite 3 der Vorlage 5 empfohlene Fassung

„Das für die jeweilige Auftragsangelegenheit zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen für einzelne Angelegenheiten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

zu übernehmen.

Außerdem plädiert die Abgeordnete dafür, den auf Seite 2 der Vorlage 5 in eckige Klammern gesetzten Satz 3

„Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Ausnahmen nicht zu unberechtigten Mittelabflüssen zu Lasten des Landeshaushaltes führen.“

in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Sie merkt an, auch wenn dieser Satz möglicherweise überflüssig sei, schade es nichts, ihn zur Klarstellung zu übernehmen.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) hebt hervor, die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst empfohlene Präzisierung

„Das für die jeweilige Auftragsangelegenheit zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen für einzelne Angelegenheiten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

trage die CDU-Fraktion mit.

Bei der Regelung des Satzes 3 handele es sich allerdings sozusagen um einen weißen Schimmel bzw. um Prosa, die aus seiner Sicht, so der Abgeordnete, in einem Gesetz nichts zu suchen habe. Mit diesem Satz werde etwas zum Ausdruck gebracht, was für jeden, der mit dem Grundgesetz vertraut sei, ohnehin klar sei.

Wenn der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst jedoch der Auffassung sei, dass diese Bestimmung nicht schade, werde die CDU-Fraktion wegen dieser Frage der Änderung des Kammergesetzes nicht ihre Zustimmung verweigern.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) betont, den in Rede stehenden Satz 3 halte auch er für überflüssig. Allerdings ginge „die Welt nicht unter“, wenn diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde.

Was Satz 2 betreffe, so stimme auch er der Formulierung auf Seite 3 der Vorlage 5 zu.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) legt dar, was den zur Diskussion stehenden Satz 3 betreffe, so sei in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf in der 44. Sitzung am 23. Oktober 2024 deutlich geworden, wie lange bereits über die Frage der Trennung zwischen Auftragsangelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten diskutiert werde, und seitens des Landesrechnungshofes sei auch auf die Beschlusslage im Ausschuss für Haushalt und Finanzen hingewiesen worden. Solange eine solche Bestimmung nicht schade, habe die Fraktion der Grünen vor diesem Hintergrund kein Problem damit, die vorgesehene Klarstellung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Nachdem sich keine weitere Aussprache ergibt, lässt Vors. Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) darüber abstimmen, in § 23 a folgende Sätze 2 und 3 einzufügen:

„Das für die jeweilige Auftragsangelegenheit zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen für einzelne Angelegenheiten Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Ausnahmen nicht zu unberechtigten Mittelabflüssen zu Lasten des Landeshaushaltes führen.“

Der **Ausschuss** schließt sich dem einvernehmlich an.

## Nr. 5 - § 29

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt aus, dass Absatz 2 das Verfahren für die Erhebung der Kammerbeiträge und auch das Verfahren der Vollstreckung betreffe. In Absatz 2 werde auf das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz verwiesen, worin regelhaft zwei Vollstreckungsbehörden, nämlich einerseits die Kommunen und andererseits das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, vorgesehen seien. Weitere Vollstreckungsbehörden seien in der Durchführungsverordnung zum Vollstreckungsgesetz genannt.

Da bei der vorgesehenen Regelung der Fall eintreten könne, dass die Kommunen für die Landwirtschaftskammer regelhaft Vollstreckungshilfe leisten müssten, habe der Ausschuss die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Fragestellung gebeten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände habe in ihrer schriftlichen Stellungnahme eine derartige Verpflichtung abgelehnt und angeregt, die Landwirtschaftskammer selbst zur Vollstreckungsbehörde zu bestimmen.

Wenn ausgeschlossen werden solle, dass die Kommunen als Vollstreckungsbehörden tätig werden müssten, könnte entweder die Landwirtschaftskammer selbst im Landwirtschaftskammergesetz zur Vollstreckungsbehörde bestimmt werden, oder aber es könnte die Durchführungsverordnung zum Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend ergänzt werden, wobei es sich dann allerdings möglicherweise empfehle, eine solche Ergänzung im Nachgang, also nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes, vorzunehmen, um diese Frage in Ruhe klären zu können. Nach Auskunft des Landwirtschaftsministeriums entstünden Vollstreckungsfälle nach der Festsetzung der Beiträge auf der Basis des neuen Rechts frühestens zum Ende des nächsten Jahres. Sollte der Ausschuss zu dem Ergebnis kommen, dass dieser Weg beschritten werden sollte, könne Absatz 2 in der Fassung der Vorlage 5 beibehalten werden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) betont, dass die SPD-Fraktion diesen, zuletzt beschriebenen, Weg mitgehen könne. Allerdings stelle sich ihr die Frage, ob es sinnvoll sei, in einem Fall, in dem es schon Vollstreckungsbehörden gebe, eine weitere Stelle, in diesem Fall die Landwirtschaftskammer, mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die SPD-Fraktion sei ganz ausdrücklich der Auffassung - und bitte, dies im Sinne einer Protokollnotiz in den Ausschussbericht aufzunehmen -, dass die Kommunen von der Verpflichtung zur Vollstreckungshilfe ausgenommen werden sollten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen habe eine Verpflichtung der Kommunen als Vollstreckungsbehörden zur Vollstreckungshilfe ausdrücklich abgelehnt.

Im Grunde alle politisch Verantwortlichen hätten sich auf die Fahnen geschrieben, dass die Kommunen nicht weiter belastet werden sollten. Von daher sollte ein deutliches Zeichen gesetzt werden, indem dem Votum der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gefolgt werde.

Abg. **Pascal Leddin** (GRÜNE) merkt an, auch aus der Sicht der Fraktion der Grünen sollte ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden, dass den Kommunen die Aufgabe der Vollstreckungshilfe für die Landwirtschaftskammer aus der Sicht des Ausschusses nicht übertragen werden solle.

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) hebt hervor, die Forderung, die Aufgabe der Vollstreckungshilfe für die Landwirtschaftskammer nicht den Kommunen zu übertragen, sei auch aus der Sicht der CDU-Fraktion in Ordnung.

Der Fraktion der CDU sei jedoch wichtig, dass nicht die Landwirtschaftskammer zur Vollstreckungsbehörde bestimmt werde. Mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung verfüge das Land bereits über Strukturen, die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe geeignet seien.

Im Ergebnis gehe es, was die Frage des Vollstreckungsverfahrens angehe, pro Jahr um vielleicht etwa 500 Fälle. Die Kammer müsste innerhalb ihrer Strukturen hierfür sozusagen eine neue Behörde einrichten, um die Zwangsvollstreckung durchführen zu können. Dies tue nach Auffassung der CDU-Fraktion aus rein praktischen Erwägungen angesichts der beim NLBV bereits vorhandenen Strukturen nicht Not.

Abg. **Alfred Dannenberg** (AfD) schließt sich Absatz 2 in der Fassung der Vorlage 5 an.

## **Beschluss**

Der **Ausschuss** schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab und empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 5 zuzüglich der in der heutigen Sitzung zu Artikel 1 Nr. 1/1 beschlossenen Änderungen anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU, GRÜNE, AfD

*Ablehnung:* -

*Enthaltung:* -

Der Ausschuss verständigt sich auf einen schriftlichen Bericht.

Die Berichterstattung übernimmt der Abg. **Christoph Willeke** (SPD).

\*\*\*